

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Staatsanwaltschaft Oldenburg  
Gerichtsstraße 7

26135 Oldenburg  
**vorab per Telefax: 0441/220-4000**

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn  
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)  
Séverin Pabsch

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht

<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**06.09.2019**

00529/19 /H /st

Mitarbeiterin: Sabine Stefanato

Durchwahl: 040-278494-16

Email: stefanato@rae-guenther.de

## **Strafanzeige wg. Sauenhaltung auf dem Grundstück**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Umwelt- und Tierschutzorganisation

**Greenpeace e.V. , vertreten durch den Vorstand  
Herrn Roland Hipp, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg,**

anwaltschaftlich vertreten. Eine beglaubigte Ablichtung unserer Bevollmächtigung werden wir umgehend nachreichen.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft stellen wir

**S t r a f a n z e i g e**

g e g e n

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße | Fern- und S-Bahnhof Dammtor | Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

**den Betreiber der Sauenhaltung auf dem Grundstück [REDACTED]  
[REDACTED], sowie alle anderen in Betracht kommenden Personen**

**wegen**

**des Verdachts des Verstoßes gegen § 17 Nr. 2a), b) TierSchG und aller übrigen in Betracht kommenden Straftatbestände.**

Es wird auch darum gebeten,

**die in Betracht kommenden Ordnungswidrigkeitstatbestände in die Prüfung einzubeziehen und ggf. insoweit das Verfahren an die zuständigen Behörden abzugeben.**

Als Betreiber der Anlage soll nach Kenntnis des Anzeigenerstatters die

[REDACTED] fungieren. Empfänger einer auf den Betrieb bezogenen Subvention in Höhe von 12.523,32 EUR ist ein Herr [REDACTED].

### **I. Sachverhalt**

Die Angezeigten sind Inhaber bzw. verantwortlich Handelnde im Sinne des Tierschutzgesetzes eines landwirtschaftlichen Betriebes Niedersachsen. Es handelt sich um einen Sauenbetrieb, in dem nach Internetrecherchen ca. 750 Sauen in Stallanlagen untergebracht sind. Sauen werden dort in sog. Kastenständen gehalten.

Dem Anzeigenerstatter wurden Aufnahmen aus den Stallungen zugespielt, welche wir als

#### **Anlage 1 (DVD)**

überreichen. Es liegen zudem die zugespielten Videoaufzeichnungen vor, dem die auf der Anlage 1 dokumentierten Aufnahmen entnommen worden sind. Der Videoaufzeichnung lässt sich zweifelsfrei entnehmen, dass die Aufnahmen in der Nacht vom 28.08.2019 auf den 29.08.2019 entstanden sind. Weiterhin lässt sich aufgrund der dokumentierten GPS-Daten ersehen, wo genau die Aufnahmen entstanden sind (52° [REDACTED]). Damit wird bewiesen, dass die Aufnahmen aus dem vorbezeichneten Betrieb stammen.

Die Aufnahmen zeigen Stallanlagen und Kastenstände, in denen Sauen gehalten werden. Es sind Reihen von Kastenständen dokumentiert, die voll belegt sind. Die Kastenstände sind so schmal in ihrer Abmessung, dass es den Tieren nicht

möglich ist, sich in Seitenlage hinzulegen und dabei die Beine auszustrecken. Durch die volle Belegung der Kastenstände ist es ihnen nicht einmal möglich, die Beine etwa in den benachbarten Kastenstand auszustrecken. Die Kastenstände haben, wie durch einen angelegten Zollstock dokumentiert wird, eine Breite von etwa 65 cm, wohingegen die in den Kastenständen befindlichen Sauen eine Widerristhöhe von erkennbar ca. 90-95 cm aufweisen.

## II. Rechtsausführungen

### 1. Verstoß gegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV

Zunächst stellt die in dem oben genannten Betrieb praktizierte Sauenhaltung einen Verstoß gegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV dar, wonach Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Das OVG Magdeburg hat die tierschutzrechtlichen Anforderungen an das Halten von Sauen in Kastenständen unlängst wie folgt konkretisiert:

*1. Aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV ergibt sich zwingend, dass den in einem Kastenstand gehaltenen (Jung)Sauen die Möglichkeit eröffnet sein muss, jederzeit in dem Kastenstand eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen. (amtlicher Leitsatz)*

*2. Die Vorgabe des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV erfüllen nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß (d. h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken. (amtlicher Leitsatz)*

(OVG Magdeburg Urt. v. 24.11.2015 – 3 L 386/14, BeckRS 2016, 42630, beck-online)

Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen (BVerwG, Beschluss vom 8.11.2016, Az.: 3 B 11.16, NuR 2017, 471). Das Urteil des OVG Magdeburg ist damit rechtskräftig.

Die Haltungsbedingungen in dem angezeigten Betrieb weichen eklatant von diesen verordnungsrechtlich definierten Mindestanforderungen ab und verstoßen damit eindeutig gegen die Vorgaben des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV. Den

Sauen ist es nicht möglich, sich ungehindert hinzulegen und in Seitenlage jederzeit die Gliedmaßen auszustrecken, wie von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV gefordert wird. Die Aufnahmen zeigen deutlich, dass die Kastenstände durchschnittlich ca. 30 cm zu eng bemessen sind. Das Stockmaß der Tiere liegt bei etwa 90 - 95 cm, wohingegen die Kastenstände lediglich eine Breite von etwa 65 cm aufweisen. Es besteht für die Tiere auch nicht die Möglichkeit, ihre Gliedmaßen jederzeit ungehindert in die Nachbarstände auszustrecken zu können, da alle Kastenstände belegt sind.

Der Verstoß gegen die Nutztierhaltungsverordnung ist evident.

## **2. Verstoß gegen § 17 Nr. 2b) TierSchG**

Es besteht darüber hinaus der Verdacht, dass den Sauen durch die Haltung in den zu engen Kastenständen länger anhaltende erhebliche Leiden und Schmerzen im Sinne des § 17 Nr. 2 b) TierSchG zugefügt werden.

Insbesondere die Intensivtierhaltung bei Sauen, die in sogenannten Kastenständen gehalten werden, wirft eine Vielzahl tierschutzrechtlicher Bedenken auf (vgl. zu dieser tierschutzrechtlichen Problematik ausführlich *Wollenteit*, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Kastenstände für abferkelnde Sauen mit dem Tierschutzrecht sowie zur Zulässigkeit des Verbots der Haltung von Sauen in Kastenständen, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, 2012; *Wollenteit/Lemke*, Die Vereinbarkeit der Haltung von abferkelnden Sauen in Kastenständen mit dem Tierschutzrecht und die Zulässigkeit eines Verbots dieser Haltungsform, NuR 2013, 177 f).

Die Haltungsbedingungen beeinflussen das Wohlbefinden der Tiere elementar, da diese in ihren Grundbedürfnissen massiven Einschränkungen unterworfen werden. Sofern Schweinen genügend Platz eingeräumt wird, legen sie täglich eine Strecke zwischen 4-6 km zurück, verbringen 75% ihrer Wachzeit mit Wühlen, Kauen und Erkunden und haben ein ausgeprägtes Sozialverhalten (Zum Sozialverhalten von Schweinen: *Kutzer*, Untersuchungen zum Einfluss einer frühzeitigen Kontaktmöglichkeit zwischen Ferkelwürfen auf Sozialverhalten, Gesundheit und Leistung, 2009, S. 4ff.).

Ein Aufwachsen in der Intensivtierhaltung ändert nichts an der Ausprägung der arttypischen Verhaltensweisen der Tiere (*Ziemke*, Verhaltensstörungen bei Mastschweinen und deren Einfluss auf Befunde in der Fleischuntersuchung, Berlin, 2006, S. 17). Sie leben in kleinen Gruppen und schlafen unter Freilandbedingungen in Schlafnestern, welche von einer Gruppe gemeinsam genutzt werden. Zu dem Komfortverhalten der Schweine gehört ein ausgeprägtes Körperpflegeverhalten. Suhlen und Scheuern ist für Schweine notwendig und dient nicht nur dem Schutz vor Sonneneinstrahlung, Insekten und Parasiten, sondern auch der Thermoregulation (KTBL, Verhalten von Schweinen, S. 7). Für Sauen ist das intensi-

ve Bauen von Wurfneuern vor dem Werfen von essentieller Bedeutung, was den Tieren mangels Stroh nicht möglich ist. Oft ist diesbezüglich eine Umorientierung dieses Verhaltens zu beobachten, sodass die Tiere etwa an der Buchteneinrichtung manipulieren. Auch nimmt die Sau nach dem Werfen unter artgerechten Bedingungen mit ihren Ferkeln Kontakt auf (*Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, in: Brade/Flachowsky (Hrsg.), Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung, 2006, S. 94, 104; *Ziemke*, Verhaltensstörungen bei Mastschweinen und deren Einfluss auf Befunde in der Fleischuntersuchung, Berlin, 2006, S. 17.).

In all diesen natürlichen Verhaltensweisen werden die Sauen durch die Haltung in einem Kastenstand eingeschränkt, wodurch es bei den Tieren zu Stress, gesundheitlichen Schäden, Schmerzen und diversen Verhaltensstörungen kommt (*Kutzer*, Untersuchungen zum Einfluss einer frühzeitigen Kontaktmöglichkeit zwischen Ferkelwürfen auf Sozialverhalten, Gesundheit und Leistung, 2009, S. 5). Nachdem die Tiere sich zunächst gegen die engen Kastenstände wehren, werden sie letztlich apathisch und liegen bzw. sitzen teilnahmslos herum. Die Haltung auf den Spaltenböden führt darüber hinaus zu Verletzungen an Zitzen, Klauen und Gelenken. Den Tieren ist es nicht möglich, Kot- und Liegeplatz entsprechend ihrem Bedürfnis zu trennen; die daraus folgenden Infektionen und Hauterkrankungen verschärfen die Situation erheblich (*Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, in: Brade/Flachowsky (Hrsg.), Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung, 2006, S. 114). Abgesehen davon stellt sich die Unmöglichkeit, Kot- und Liegeplatz zu trennen, als erzwungenes Nichtverhalten dar und führt dazu, dass das Tier seine Ausscheidungen möglichst lange zurückhält (vgl. zu der Problematik insgesamt ausführlich *Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17 Rn. 129-144, beck-online, m.w.N.).

Trotz der grds. Pflicht zur Gruppenhaltung werden Sauen weiterhin 5–6 Monate im Jahr in Kastenständen bzw. Abferkelbuchten fixiert (*Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17 Rn. 129-144, beck-online).

Zu den regelmäßig bei Sauen in Kastenständen auftretenden Verhaltensstörungen gehören:

- Leerkauen (d.h. stundenlange Kaubewegungen, ohne Futter oder andere Objekte im Maul zu haben),
- Stangenbeißen (d.h. stundenlanges Bebeißen der Stangen über dem Trog, zum Teil immer an derselben Stelle, zum Teil auch mit langsamen Bewegungen von einer Seite zur anderen),
- Nasenrückenreiben,
- Apathie.

(*Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17, Rn. 130, beck-online; *Wol-lenteit/Lemke*, a.a.O., S. 180)

Vom Wissenschaftlichen Veterinärausschuss der EU sind die Folgen der Haltung im Kastenstand bzw. Abferkelkäfig so zusammengefasst worden: ausgeprägte Stereotypen, abnormales Verhalten, Aggression, gefolgt von Inaktivität und Reaktionslosigkeit, Knochen- und Muskelschwäche, Herz-Kreislauf-Schwäche, Harnwegs-, Gesäuge- und Gebärmutterinfektionen (vgl. EU-SVC-Report Schweine, S. 146).

Im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren wird ebenfalls ausführlich dargestellt, dass die Sau bei einer Fixierung im Kastenstand in nahezu allen Funktionskreisen ihres Verhaltens, etwa in der Fortbewegung, der Nahrungsaufnahme, der Ausscheidung und dem Komfortverhalten stark eingeschränkt oder das Verhalten gar nicht ausführbar ist (abrufbar unter <http://daten.ktbl.de/nbr/postHv.html#ergebnis>). Unabhängig von den damit einhergehenden Schäden sind die genannten Verhaltensstörungen ein deutlicher Indikator für die Annahme von Leiden der Tiere (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 17 TierSchG, Rn. 96 ff.).

Leiden sind nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern (BGH-NJW 1987, 1833, 1834), und werden durch „der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht (VGH Mannheim, NuR 1994, 487, 488). Leiden setzt nicht voraus, dass ein Tier krank oder verletzt ist (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 1 TierSchG, Rn. 23). Ausreichend ist, auch wenn der Begriff im Plural verwendet wird, ein einziges Leiden, wobei ein Bewusstsein wie beim Schmerz auch hier nicht zu fordern ist (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 17 TierSchG, Rn. 87; *Erbs/Kohlhaas/Metzger* TierSchG § 1 Rn. 14, beck-online).

Die vorstehend geschilderten Verhaltensstörungen erfüllen die Anforderungen, die der BGH als „empirisch objektivierbare Leidenszeichen“ für die Annahme von erheblichem Leiden im Sinne von § 17 TierSchG verlangt (BGH NJW 1987, 1833, 1835). Ein weiterer Hinweis auf gravierendes Leiden ergibt sich aus einem Vergleich mit dem Tierversuchsrecht, vor allem im Hinblick auf die mit der Kastenstandhaltung einhergehende Einschränkung der Lokomotion. Im Tierversuchsrecht findet eine Klassifizierung des Schweregrads des jeweiligen Versuchs statt, welcher nach dem Ausmaß von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden festgelegt wird, die das einzelne Tier während des Verfahrens voraussichtlich empfindet bzw. erleidet.

War es bis 2013 im Versuchstierbereich noch möglich, Tiere über 4 Wochen in sogenannten Stoffwechselkäfigen (in diesen Käfigen können sich die Tiere

durchaus noch in gewissem Umfang bewegen) unter eingeschränktem Platzangebot zu halten (Mäuse und Ratten), so gilt es seit Einführung der 2010/63/EU (Anhang VIII Abschnitt III) nun als schwere Belastung, wenn eine Haltung in Stoffwechselkäfigen über mehr als 5 Tage erfolgt. Und hierbei ist – wohl gemerkt – die Lokomotion nicht verhindert, sondern eingeschränkt möglich:

„2. Mittel“...

„h) Verwendung von Stoffwechselkäfigen mit mäßiger Einschränkung der Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Tagen);“...

„3. Schwer“...

„i) Verwendung von Stoffwechselkäfigen mit schwerer Einschränkung der Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum.“

Von einer schweren Belastung geht man bei Verfahren aus, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste oder lang anhaltende mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste verursachen sowie Verfahren, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine schwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere verursachen (Richtlinie 2010/63/EU, Anhang VIII, Klassifizierung des Schweregrads der Verfahren) (Siehe hierzu *Wollenteit/Bruhn*, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben, erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V., April 2017, S. 25 ff; *dies.*, Konventionelle Schweinehaltung und Tierschutzgesetz, NuR 2018, 160 ff.).

Zusammenfassend kann es demnach als wissenschaftlich erwiesen angesehen werden, dass die Kastenstandhaltung bei Sauen zu erheblichen Leiden und Schmerzen bei den Tieren führt (siehe hierzu ausführlich *Maisack*, Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen, NuR 2017, 456, 461:

„Es besteht kein vernünftiger Zweifel, dass bei einer Unterdrückung so vieler Grundbedürfnisse die Sauen in den Kastenständen erheblich leiden.“

Nach Auffassung des Anzeigenerstatters verstößt hier aufgrund der Zurückdrängung nahezu aller Grundbedürfnisse der betroffenen Sauen die Vorschrift des § 24 Abs. 4 TierSchNutztV unabhängig von ihrer Beachtung, die hier nicht gegeben ist, nicht nur gegen § 2 TierSchG und damit gegen höherrangiges (einfaches) Recht, sondern auch gegen die Verfassung, namentlich gegen Art. 20 a GG und ist daher nichtig (*Felde*, NVwZ 2017, 368). Es kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass der Ordnungsgeber nicht ermächtigt ist, die Strafbarkeit nach § 17 TierSchG verordnungsrechtlich einzuschränken (siehe *Wollenteit*, Ist die konventionelle Pelztierhaltung strafbar?, RdL 2002, 172, 173, m.w.N.). Doch selbst

wenn man § 24 Abs. 4 TierSchNutzV noch als taugliche Rechtsgrundlage ansehen wollte, wozu kein Anlass besteht, ist insbesondere im vorliegenden Fall von einem Verstoß gegen § 17 Nr. 2b TierSchG auszugehen, da selbst die Mindestvorgaben der bundesrechtswidrigen Vorschriften der TierSchNutzV zur Kastenstandhaltung eklatant unterlaufen wurden.

Die Strafbarkeit kann auch nicht unter Rekurs auf angebliche Übergangsfristen bei der Umstellung der Kastenstände verneint werden. Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die von Schweinezüchtern - erneut - geforderten Übergangsfristen bereits vor 25 Jahren abgelaufen seien (BVerwG NVwZ 2017, 404, 409). Die Verpflichtung der Schweinehalter, beim Betreiben von Kastenständen diese so auszugestalten, dass die Sauen darin jederzeit in Seitenlage mit ausgetreckten Gliedmaßen liegen können, besteht schon seit 1988 (!). Die damals implementierte Übergangsfrist ist 1991, d.h. seit mehr als 25 Jahren, abgelaufen (*Maisack*, Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen, NuR 2017, 456, 462).

Auch die übrigen Strafbarkeitsvoraussetzungen sind gegeben. Vor allem ist hier der Vorsatz zu bejahen. In den einschlägigen Halterkreisen ist das Urteil des OVG Magdeburg intensiv verbreitet und diskutiert worden. Schweinehaltern ist spätestens seit der abschließenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sehr bewusst, dass sie in Ansehung der längst abgelaufenen Übergangsfristen die Vorgaben von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV einzuhalten haben. Wer in Kenntnis dieser Verpflichtung weiter Sauen unter Inkaufnahme erheblichen Leidens hält, handelt vorsätzlich.

Auch Rechtfertigung und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Das würde selbst dann gelten, wenn sich der Halter an die Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung gehalten hätte. Die Zulassung einer Haltungsform durch Rechtsverordnung kann eine quälerische Haltung nicht rechtfertigen (*Erbs/Kohlhaas/Metzger*, 224. EL März 2019, TierSchG § 17 Rn. 36).

Es wird darum gebeten, zeitnah die Ermittlungen aufzunehmen und uns den Eingang der vorliegenden Strafanzeige kurzfristig schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich Wollenteit

**Anlagen:**

1 DVD mit Fotos





# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Staatsanwaltschaft Flensburg  
Südergraben 22  
24937 Flensburg

**vorab per Telefax: 0461/89-295**

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn  
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)  
Séverin Pabsch

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht

<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**06.09.2019**

00525/19 /H /H/st

Mitarbeiterin: Sabine Stefanato

Durchwahl: 040-278494-16

Email: stefanato@rae-guenther.de

**Strafanzeige wg. Sauenhaltung auf dem Hof** 

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Umwelt- und Tierschutzorganisation

**Greenpeace e.V. , vertreten durch den Vorstand  
Herrn Roland Hipp, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg,**

anwaltlich vertreten. Eine beglaubigte Ablichtung unserer Bevollmächtigung werden wir umgehend nachreichen.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft stellen wir

**S t r a f a n z e i g e**

g e g e n

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße | Fern- und S-Bahnhof Dammtor | Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

**den Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes Hof [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED], sowie alle anderen in Betracht kommenden Personen**

**wegen**

**des Verdachts des Verstoßes gegen § 17 Nr. 2a), b) TierSchG und aller übrigen in Betracht kommenden Straftatbestände.**

Es wird auch darum gebeten,

**die in Betracht kommenden Ordnungswidrigkeitstatbestände in die Prüfung einzubeziehen und ggf. insoweit das Verfahren an die zuständigen Behörden abzugeben.**

### **I. Sachverhalt**

Die angezeigten Personen sind Inhaber bzw. verantwortlich Handelnde im Sinne des Tierschutzgesetzes eines landwirtschaftlichen Betriebes in Mittelangeln. Es handelt sich um einen Sauenbetrieb, in dem nach Internetrecherchen ca. 750 Sauen in Stallanlagen untergebracht sind. Sauen werden dort in sog. Kastenständen gehalten.

Dem Anzeigenerstatter wurden Aufnahmen aus den Stallungen zugespielt, welche wir als

#### **Anlage 1 (DVD)**

überreichen. Es liegen zudem die zugespielten Videoaufzeichnungen vor, dem die auf der Anlage 1 dokumentierten Aufnahmen entnommen worden sind. Der Videoaufzeichnung lässt sich zweifelsfrei entnehmen, dass die Aufnahmen am 10.07.2019 und am 11.07.2019 entstanden sind. Weiterhin lässt sich aufgrund der dokumentierten GPS-Daten ersehen, wo genau die Aufnahmen entstanden sind (54° [REDACTED]). Damit wird bewiesen, dass die Aufnahmen aus dem vorbezeichneten Betrieb stammen.

Die Aufnahmen zeigen Stallanlagen und Kastenstände, in denen Sauen gehalten werden. Es sind Reihen von Kastenständen dokumentiert, die voll belegt sind. Die Kastenstände sind so schmal in ihrer Abmessung, dass es den Tieren nicht möglich ist, sich in Seitenlage hinzulegen und dabei die Beine auszustrecken. Durch die volle Belegung der Kastenstände ist es ihnen nicht einmal möglich, die Beine etwa in den benachbarten Kastenstand auszustrecken. Die Kastenstände haben, wie durch einen angelegten Zollstock dokumentiert wird, eine Breite von etwa 65 cm, wohingegen die in den Kastenständen befindlichen Sauen eine Widerristhöhe von erkennbar ca. 90-95 cm aufweisen.

## II. Rechtsausführungen

### 1. Verstoß gegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV

Zunächst stellt die in dem oben genannten Betrieb praktizierte Sauenhaltung einen Verstoß gegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV dar, wonach Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Das OVG Magdeburg hat die tierschutzrechtlichen Anforderungen an das Halten von Sauen in Kastenständen unlängst wie folgt konkretisiert:

*1. Aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV ergibt sich zwingend, dass den in einem Kastenstand gehaltenen (Jung)Sauen die Möglichkeit eröffnet sein muss, jederzeit in dem Kastenstand eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen. (amtlicher Leitsatz)*

*2. Die Vorgabe des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV erfüllen nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß (d. h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken. (amtlicher Leitsatz)*

(OVG Magdeburg Urt. v. 24.11.2015 – 3 L 386/14, BeckRS 2016, 42630, beck-online)

Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen (BVerwG, Beschluss vom 8.11.2016, Az.: 3 B 11.16, NuR 2017, 471). Das Urteil des OVG Magdeburg ist damit rechtskräftig.

Die Haltungsbedingungen in dem angezeigten Betrieb weichen eklatant von diesen verordnungsrechtlich definierten Mindestanforderungen ab und verstoßen damit eindeutig gegen die Vorgaben des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV. Den Sauen ist es nicht möglich, sich ungehindert hinzulegen und in Seitenlage jederzeit die Gliedmaßen auszustrecken, wie von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV gefordert wird. Die Aufnahmen zeigen deutlich, dass die Kastenstände durchschnittlich ca. 30 cm zu eng bemessen sind. Das Stockmaß der Tiere liegt bei etwa 90 - 95 cm, wohingegen die Kastenstände lediglich eine Breite von etwa 65 cm aufweisen. Es besteht für die Tiere auch nicht die Möglichkeit, ihre Gliedma-

ßen jederzeit ungehindert in die Nachbarstände ausstrecken zu können, da alle Kastenstände belegt sind.

Der Verstoß gegen die Nutztierhaltungsverordnung ist evident.

## **2. Verstoß gegen § 17 Nr. 2b) TierSchG**

Es besteht darüber hinaus der Verdacht, dass den Sauen durch die Haltung in den zu engen Kastenständen länger anhaltende erhebliche Leiden und Schmerzen im Sinne des § 17 Nr. 2 b) TierSchG zugefügt werden.

Insbesondere die Intensivtierhaltung bei Sauen, die in sogenannten Kastenständen gehalten werden, wirft eine Vielzahl tierschutzrechtlicher Bedenken auf (vgl. zu dieser tierschutzrechtlichen Problematik ausführlich *Wollenteit*, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Kastenstände für abferkelnde Sauen mit dem Tierschutzrecht sowie zur Zulässigkeit des Verbots der Haltung von Sauen in Kastenständen, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, 2012; *Wollenteit/Lemke*, Die Vereinbarkeit der Haltung von abferkelnden Sauen in Kastenständen mit dem Tierschutzrecht und die Zulässigkeit eines Verbots dieser Haltungsform, NuR 2013, 177 f).

Die Haltungsbedingungen beeinflussen das Wohlbefinden der Tiere elementar, da diese in ihren Grundbedürfnissen massiven Einschränkungen unterworfen werden. Sofern Schweinen genügend Platz eingeräumt wird, legen sie täglich eine Strecke zwischen 4-6 km zurück, verbringen 75% ihrer Wachzeit mit Wühlen, Kauen und Erkunden und haben ein ausgeprägtes Sozialverhalten (Zum Sozialverhalten von Schweinen: *Kutzer*, Untersuchungen zum Einfluss einer frühzeitigen Kontaktmöglichkeit zwischen Ferkelwürfen auf Sozialverhalten, Gesundheit und Leistung, 2009, S. 4ff.).

Ein Aufwachsen in der Intensivtierhaltung ändert nichts an der Ausprägung der arttypischen Verhaltensweisen der Tiere (*Ziemke*, Verhaltensstörungen bei Mastschweinen und deren Einfluss auf Befunde in der Fleischuntersuchung, Berlin, 2006, S. 17). Sie leben in kleinen Gruppen und schlafen unter Freilandbedingungen in Schlafnestern, welche von einer Gruppe gemeinsam genutzt werden. Zu dem Komfortverhalten der Schweine gehört ein ausgeprägtes Körperpflegeverhalten. Suhlen und Scheuern ist für Schweine notwendig und dient nicht nur dem Schutz vor Sonneneinstrahlung, Insekten und Parasiten, sondern auch der Thermoregulation (KTBL, Verhalten von Schweinen, S. 7). Für Sauen ist das intensive Bauen von Wurfnestern vor dem Werfen von essentieller Bedeutung, was den Tieren mangels Stroh nicht möglich ist. Oft ist diesbezüglich eine Umorientierung dieses Verhaltens zu beobachten, sodass die Tiere etwa an der Buchteneinrichtung manipulieren. Auch nimmt die Sau nach dem Werfen unter artgerechten Bedingungen mit ihren Ferkeln Kontakt auf (*Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, in: Brade/Flachowsky (Hrsg.),

Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung, 2006, S. 94, 104; *Ziemke*, Verhaltensstörungen bei Mastschweinen und deren Einfluss auf Befunde in der Fleischuntersuchung, Berlin, 2006, S. 17.).

In all diesen natürlichen Verhaltensweisen werden die Sauen durch die Haltung in einem Kastenstand eingeschränkt, wodurch es bei den Tieren zu Stress, gesundheitlichen Schäden, Schmerzen und diversen Verhaltensstörungen kommt (*Kutzer*, Untersuchungen zum Einfluss einer frühzeitigen Kontaktmöglichkeit zwischen Ferkelwürfen auf Sozialverhalten, Gesundheit und Leistung, 2009, S. 5). Nachdem die Tiere sich zunächst gegen die engen Kastenstände wehren, werden sie letztlich apathisch und liegen bzw. sitzen teilnahmslos herum. Die Haltung auf den Spaltenböden führt darüber hinaus zu Verletzungen an Zitzen, Klauen und Gelenken. Den Tieren ist es nicht möglich, Kot- und Liegeplatz entsprechend ihrem Bedürfnis zu trennen; die daraus folgenden Infektionen und Hauterkrankungen verschärfen die Situation erheblich (*Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, in: *Brade/Flachowsky* (Hrsg.), Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung, 2006, S. 114). Abgesehen davon stellt sich die Unmöglichkeit, Kot- und Liegeplatz zu trennen, als erzwungenes Nichtverhalten dar und führt dazu, dass das Tier seine Ausscheidungen möglichst lange zurückhält (vgl. zu der Problematik insgesamt ausführlich *Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17 Rn. 129-144, beck-online, m.w.N.).

Trotz der grds. Pflicht zur Gruppenhaltung werden Sauen weiterhin 5–6 Monate im Jahr in Kastenständen bzw. Abferkelbuchten fixiert (*Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17 Rn. 129-144, beck-online).

Zu den regelmäßig bei Sauen in Kastenständen auftretenden Verhaltensstörungen gehören:

- Leerkauen (d.h. stundenlange Kaubewegungen, ohne Futter oder andere Objekte im Maul zu haben),
- Stangenbeißen (d.h. stundenlanges Bebeißen der Stangen über dem Trog, zum Teil immer an derselben Stelle, zum Teil auch mit langsamen Bewegungen von einer Seite zur anderen),
- Nasenrückenreiben,
- Apathie.

(*Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17, Rn. 130, beck-online; *Wollenteit/Lemke*, a.a.O., S. 180)

Vom Wissenschaftlichen Veterinärausschuss der EU sind die Folgen der Haltung im Kastenstand bzw. Abferkelkäfig so zusammengefasst worden: ausgeprägte Stereotypien, abnormales Verhalten, Aggression, gefolgt von Inaktivität und Reaktionslosigkeit, Knochen- und Muskelschwäche, Herz-Kreislauf-Schwäche,

Harnwegs-, Gesäuge- und Gebärmutterinfektionen (vgl. EU-SVC-Report Schweine, S. 146).

Im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren wird ebenfalls ausführlich dargestellt, dass die Sau bei einer Fixierung im Kastenstand in nahezu allen Funktionskreisen ihres Verhaltens, etwa in der Fortbewegung, der Nahrungsaufnahme, der Ausscheidung und dem Komfortverhalten stark eingeschränkt oder das Verhalten gar nicht ausführbar ist (abrufbar unter <http://daten.ktbl.de/nbr/postHv.html#ergebnis>). Unabhängig von den damit einhergehenden Schäden sind die genannten Verhaltensstörungen ein deutlicher Indikator für die Annahme von Leiden der Tiere (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 17 TierSchG, Rn. 96 ff.).

Leiden sind nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern (BGH-NJW 1987, 1833, 1834), und werden durch „der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht (VGH Mannheim, NuR 1994, 487, 488). Leiden setzt nicht voraus, dass ein Tier krank oder verletzt ist (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 1 TierSchG, Rn. 23). Ausreichend ist, auch wenn der Begriff im Plural verwendet wird, ein einziges Leiden, wobei ein Bewusstsein wie beim Schmerz auch hier nicht zu fordern ist (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 17 TierSchG, Rn. 87; *Erbs/Kohlhaas/Metzger* TierSchG § 1 Rn. 14, beck-online).

Die vorstehend geschilderten Verhaltensstörungen erfüllen die Anforderungen, die der BGH als „empirisch objektivierbare Leidenszeichen“ für die Annahme von erheblichem Leiden im Sinne von § 17 TierSchG verlangt (BGH NJW 1987, 1833, 1835). Ein weiterer Hinweis auf gravierendes Leiden ergibt sich aus einem Vergleich mit dem Tierversuchsrecht, vor allem im Hinblick auf die mit der Kastenstandhaltung einhergehende Einschränkung der Lokomotion. Im Tierversuchsrecht findet eine Klassifizierung des Schweregrads des jeweiligen Versuchs statt, welcher nach dem Ausmaß von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden festgelegt wird, die das einzelne Tier während des Verfahrens voraussichtlich empfindet bzw. erleidet.

War es bis 2013 im Versuchstierbereich noch möglich, Tiere über 4 Wochen in sogenannten Stoffwechselkäfigen (in diesen Käfigen können sich die Tiere durchaus noch in gewissem Umfang bewegen) unter eingeschränktem Platzangebot zu halten (Mäuse und Ratten), so gilt es seit Einführung der 2010/63/EU (Anhang VIII Abschnitt III) nun als schwere Belastung, wenn eine Haltung in Stoffwechselkäfigen über mehr als 5 Tage erfolgt. Und hierbei ist – wohl gemerkt – die Lokomotion nicht verhindert, sondern eingeschränkt möglich:

„2. Mittel“...

„h) Verwendung von Stoffwechselkäfigen mit mäßiger Einschränkung der Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Tagen);“...

„3. Schwer“...

„i) Verwendung von Stoffwechselkäfigen mit schwerer Einschränkung der Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum.“

Von einer schweren Belastung geht man bei Verfahren aus, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste oder lang anhaltende mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste verursachen sowie Verfahren, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine schwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere verursachen (Richtlinie 2010/63/EU, Anhang VIII, Klassifizierung des Schweregrads der Verfahren) (Siehe hierzu *Wollenteit/Bruhn*, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben, erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V., April 2017, S. 25 ff; *dies.*, Konventionelle Schweinehaltung und Tierschutzgesetz, NuR 2018, 160 ff.).

Zusammenfassend kann es demnach als wissenschaftlich erwiesen angesehen werden, dass die Kastenstandhaltung bei Sauen zu erheblichen Leiden und Schmerzen bei den Tieren führt (siehe hierzu ausführlich *Maisack*, Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen, NuR 2017, 456, 461:

„Es besteht kein vernünftiger Zweifel, dass bei einer Unterdrückung so vieler Grundbedürfnisse die Sauen in den Kastenständen erheblich leiden.“).

Nach Auffassung des Anzeigenerstatters verstößt hier aufgrund der Zurückdrängung nahezu aller Grundbedürfnisse der betroffenen Sauen die Vorschrift des § 24 Abs. 4 TierSchNutzV unabhängig von ihrer Beachtung, die hier nicht gegeben ist, nicht nur gegen § 2 TierSchG und damit gegen höherrangiges (einfaches) Recht, sondern auch gegen die Verfassung, namentlich gegen Art. 20 a GG und ist daher nichtig (*Felde*, NVwZ 2017, 368). Es kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass der Ordnungsgeber nicht ermächtigt ist, die Strafbarkeit nach § 17 TierSchG verordnungsrechtlich einzuschränken (siehe *Wollenteit*, Ist die konventionelle Pelztierhaltung strafbar?, RdL 2002, 172, 173, m.w.N.). Doch selbst wenn man § 24 Abs. 4 TierSchNutzV noch als taugliche Rechtsgrundlage ansehen wollte, wozu kein Anlass besteht, ist insbesondere im vorliegenden Fall von einem Verstoß gegen § 17 Nr. 2b TierSchG auszugehen, da selbst die Mindestvorgaben der bundesrechtswidrigen Vorschriften der TierSchNutzV zur Kastenstandhaltung eklatant unterlaufen wurden.



Die Strafbarkeit kann auch nicht unter Rekurs auf angebliche Übergangsfristen bei der Umstellung der Kastenstände verneint werden. Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die von Schweinezüchtern - erneut - geforderten Übergangsfristen bereits vor 25 Jahren abgelaufen seien (BVerwG NVwZ 2017, 404, 409). Die Verpflichtung der Schweinehalter, beim Betreiben von Kastenständen diese so auszugestalten, dass die Sauen darin jederzeit in Seitenlage mit ausgetreckten Gliedmaßen liegen können, besteht schon seit 1988 (!). Die damals implementierte Übergangsfrist ist 1991, d.h. seit mehr als 25 Jahren, abgelaufen (*Maisack*, Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen, NuR 2017, 456, 462).

Auch die übrigen Strafbarkeitsvoraussetzungen sind gegeben. Vor allem ist hier der Vorsatz zu bejahen. In den einschlägigen Halterkreisen ist das Urteil des OVG Magdeburg intensiv verbreitet und diskutiert worden. Schweinehalten ist spätestens seit der abschließenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sehr bewusst, dass sie in Ansehung der längst abgelaufenen Übergangsfristen die Vorgaben von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutztV einzuhalten haben. Wer in Kenntnis dieser Verpflichtung weiter Sauen unter Inkaufnahme erheblichen Leidens hält, handelt vorsätzlich.

Auch Rechtfertigung und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Das würde selbst dann gelten, wenn sich der Halter an die Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung gehalten hätte. Die Zulassung einer Haltungsform durch Rechtsverordnung kann eine quälerische Haltung nicht rechtfertigen (*Erbs/Kohlhaas/Metzger*, 224. EL März 2019, TierSchG § 17 Rn. 36).

Es wird darum gebeten, zeitnah die Ermittlungen aufzunehmen und uns den Eingang der vorliegenden Strafanzeige kurzfristig schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich Wollenteit

**Anlagen:**

1 DVD mit Fotos

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Staatsanwaltschaft Schwerin  
Bleicherufer 15  
19053 Schwerin  
vorab per Telefax: 03855302-444

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn  
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)  
Séverin Pabsch

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht

<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**06.09.2019**

00527/19 /H /st

Mitarbeiterin: Sabine Stefanato

Durchwahl: 040-278494-16

Email: stefanato@rae-guenther.de

## Strafanzeige wg. Sauenhaltung in dem Betrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Umwelt- und Tierschutzorganisation

**Greenpeace e.V., vertreten durch den Vorstand  
Herrn Roland Hipp, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg,**

anwaltschaftlich vertreten. Eine beglaubigte Ablichtung unserer Bevollmächtigung werden wir umgehend nachreichen.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft stellen wir

## **S t r a f a n z e i g e**

g e g e n

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße | Fern- und S-Bahnhof Dammtor | Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

**den Betreiber des Schweinehaltungsbetriebs in [REDACTED], sowie alle anderen in Betracht kommenden Personen**

**wegen**

**des Verdachts des Verstoßes gegen § 17 Nr. 2a), b) TierSchG und aller übrigen in Betracht kommenden Straftatbestände.**

Es wird auch darum gebeten,

**die in Betracht kommenden Ordnungswidrigkeitstatbestände in die Prüfung einzubeziehen und ggf. insoweit das Verfahren an die zuständigen Behörden abzugeben.**

Betreiber der Anlage soll nach Kenntnis des Anzeigenerstatters die

[REDACTED] sein.

### **I. Sachverhalt**

Die Angezeigten sind Inhaber bzw. verantwortlich Handelnde im Sinne des Tierschutzgesetzes eines landwirtschaftlichen Betriebes in Mecklenburg-Vorpommern. Es handelt sich um einen Sauenbetrieb, in dem nach Internetrecherchen ca. 770 Sauen in Stallanlagen untergebracht sind. Sauen werden dort in sog. Kastenständen gehalten.

Dem Anzeigenerstatter wurden Aufnahmen aus den Stallungen zugespielt, welche wir als

#### **Anlage 1 (DVD)**

überreichen. Es liegen zudem die zugespielten Videoaufzeichnungen vor, dem die auf der Anlage 1 dokumentierten Aufnahmen entnommen worden sind. Der Videoaufzeichnung lässt sich zweifelsfrei entnehmen, dass die Aufnahmen am 08.08.2019 entstanden sind. Weiterhin lässt sich aufgrund der dokumentierten GPS-Daten ersehen, wo genau die Aufnahmen entstanden sind (53° [REDACTED] [REDACTED]). Damit wird bewiesen, dass die Aufnahmen aus dem vorbezeichneten Betrieb stammen.

Die Aufnahmen zeigen Stallanlagen und Kastenstände, in denen Sauen gehalten werden. Es sind Reihen von Kastenständen dokumentiert, die voll belegt sind. Die Kastenstände sind so schmal in ihrer Abmessung, dass es den Tieren nicht möglich ist, sich in Seitenlage hinzulegen und dabei die Beine auszustrecken. Durch die volle Belegung der Kastenstände ist es ihnen nicht einmal möglich, die

Beine etwa in den benachbarten Kastenstand auszustrecken. Die Kastenstände haben, wie durch einen angelegten Zollstock dokumentiert wird, eine Breite von etwa 65 cm, wohingegen die in den Kastenständen befindlichen Sauen eine Widerristhöhe von erkennbar ca. 90-95 cm aufweisen. Der hygienische Zustand der Stallanlage ist äußerst schlecht. Tiere weisen zum Teil erhebliche Verletzungen auf.

## II. Rechtsausführungen

### 1. Verstoß gegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV

Zunächst stellt die in dem oben genannten Betrieb praktizierte Sauenhaltung einen Verstoß gegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV dar, wonach Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Das OVG Magdeburg hat die tierschutzrechtlichen Anforderungen an das Halten von Sauen in Kastenständen unlängst wie folgt konkretisiert:

*1. Aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV ergibt sich zwingend, dass den in einem Kastenstand gehaltenen (Jung)Sauen die Möglichkeit eröffnet sein muss, jederzeit in dem Kastenstand eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen. (amtlicher Leitsatz)*

*2. Die Vorgabe des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV erfüllen nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß (d. h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken. (amtlicher Leitsatz)*

(OVG Magdeburg Urt. v. 24.11.2015 – 3 L 386/14, BeckRS 2016, 42630, beck-online)

Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen (BVerwG, Beschluss vom 8.11.2016, Az.: 3 B 11.16, NuR 2017, 471). Das Urteil des OVG Magdeburg ist damit rechtskräftig.

Die Haltungsbedingungen in dem angezeigten Betrieb weichen eklatant von diesen verordnungsrechtlich definierten Mindestanforderungen ab und verstoßen damit eindeutig gegen die Vorgaben des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV. Den

Sauen ist es nicht möglich, sich ungehindert hinzulegen und in Seitenlage jederzeit die Gliedmaßen auszustrecken, wie von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV gefordert wird. Die Aufnahmen zeigen deutlich, dass die Kastenstände durchschnittlich ca. 30 cm zu eng bemessen sind. Das Stockmaß der Tiere liegt bei etwa 90 - 95 cm, wohingegen die Kastenstände lediglich eine Breite von etwa 65 cm aufweisen. Es besteht für die Tiere auch nicht die Möglichkeit, ihre Gliedmaßen jederzeit ungehindert in die Nachbarstände auszustrecken zu können, da alle Kastenstände belegt sind.

Der Verstoß gegen die Nutztierhaltungsverordnung ist evident.

## **2. Verstoß gegen § 17 Nr. 2b) TierSchG**

Es besteht darüber hinaus der Verdacht, dass den Sauen durch die Haltung in den zu engen Kastenständen länger anhaltende erhebliche Leiden und Schmerzen im Sinne des § 17 Nr. 2 b) TierSchG zugefügt werden.

Insbesondere die Intensivtierhaltung bei Sauen, die in sogenannten Kastenständen gehalten werden, wirft eine Vielzahl tierschutzrechtlicher Bedenken auf (vgl. zu dieser tierschutzrechtlichen Problematik ausführlich *Wollenteit*, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Kastenstände für abferkelnde Sauen mit dem Tierschutzrecht sowie zur Zulässigkeit des Verbots der Haltung von Sauen in Kastenständen, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, 2012; *Wollenteit/Lemke*, Die Vereinbarkeit der Haltung von abferkelnden Sauen in Kastenständen mit dem Tierschutzrecht und die Zulässigkeit eines Verbots dieser Haltungsform, NuR 2013, 177 f).

Die Haltungsbedingungen beeinflussen das Wohlbefinden der Tiere elementar, da diese in ihren Grundbedürfnissen massiven Einschränkungen unterworfen werden. Sofern Schweinen genügend Platz eingeräumt wird, legen sie täglich eine Strecke zwischen 4-6 km zurück, verbringen 75% ihrer Wachzeit mit Wühlen, Kauen und Erkunden und haben ein ausgeprägtes Sozialverhalten (Zum Sozialverhalten von Schweinen: *Kutzer*, Untersuchungen zum Einfluss einer frühzeitigen Kontaktmöglichkeit zwischen Ferkelwürfen auf Sozialverhalten, Gesundheit und Leistung, 2009, S. 4ff.).

Ein Aufwachsen in der Intensivtierhaltung ändert nichts an der Ausprägung der arttypischen Verhaltensweisen der Tiere (*Ziemke*, Verhaltensstörungen bei Mastschweinen und deren Einfluss auf Befunde in der Fleischuntersuchung, Berlin, 2006, S. 17). Sie leben in kleinen Gruppen und schlafen unter Freilandbedingungen in Schlafnestern, welche von einer Gruppe gemeinsam genutzt werden. Zu dem Komfortverhalten der Schweine gehört ein ausgeprägtes Körperpflegeverhalten. Suhlen und Scheuern ist für Schweine notwendig und dient nicht nur dem Schutz vor Sonneneinstrahlung, Insekten und Parasiten, sondern auch der Thermoregulation (KTBL, Verhalten von Schweinen, S. 7). Für Sauen ist das intensi-

ve Bauen von Wurfnestern vor dem Werfen von essentieller Bedeutung, was den Tieren mangels Stroh nicht möglich ist. Oft ist diesbezüglich eine Umorientierung dieses Verhaltens zu beobachten, sodass die Tiere etwa an der Buchteneinrichtung manipulieren. Auch nimmt die Sau nach dem Werfen unter artgerechten Bedingungen mit ihren Ferkeln Kontakt auf (*Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, in: Brade/Flachowsky (Hrsg.), Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung, 2006, S. 94, 104; *Ziemke*, Verhaltensstörungen bei Mastschweinen und deren Einfluss auf Befunde in der Fleischuntersuchung, Berlin, 2006, S. 17.).

In all diesen natürlichen Verhaltensweisen werden die Sauen durch die Haltung in einem Kastenstand eingeschränkt, wodurch es bei den Tieren zu Stress, gesundheitlichen Schäden, Schmerzen und diversen Verhaltensstörungen kommt (*Kutzer*, Untersuchungen zum Einfluss einer frühzeitigen Kontaktmöglichkeit zwischen Ferkelwürfen auf Sozialverhalten, Gesundheit und Leistung, 2009, S. 5). Nachdem die Tiere sich zunächst gegen die engen Kastenstände wehren, werden sie letztlich apathisch und liegen bzw. sitzen teilnahmslos herum. Die Haltung auf den Spaltenböden führt darüber hinaus zu Verletzungen an Zitzen, Klauen und Gelenken. Den Tieren ist es nicht möglich, Kot- und Liegeplatz entsprechend ihrem Bedürfnis zu trennen; die daraus folgenden Infektionen und Hauterkrankungen verschärfen die Situation erheblich (*Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, in: Brade/Flachowsky (Hrsg.), Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung, 2006, S. 114). Abgesehen davon stellt sich die Unmöglichkeit, Kot- und Liegeplatz zu trennen, als erzwungenes Nichtverhalten dar und führt dazu, dass das Tier seine Ausscheidungen möglichst lange zurückhält (vgl. zu der Problematik insgesamt ausführlich *Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17 Rn. 129-144, beck-online, m.w.N.).

Trotz der grds. Pflicht zur Gruppenhaltung werden Sauen weiterhin 5–6 Monate im Jahr in Kastenständen bzw. Abferkelbuchten fixiert (*Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17 Rn. 129-144, beck-online).

Zu den regelmäßig bei Sauen in Kastenständen auftretenden Verhaltensstörungen gehören:

- Leerkauen (d.h. stundenlange Kaubewegungen, ohne Futter oder andere Objekte im Maul zu haben),
- Stangenbeißen (d.h. stundenlanges Bebeißen der Stangen über dem Trog, zum Teil immer an derselben Stelle, zum Teil auch mit langsamen Bewegungen von einer Seite zur anderen),
- Nasenrückenreiben,
- Apathie.

(*Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17, Rn. 130, beck-online; *Wol-lenteit/Lemke*, a.a.O., S. 180)

Vom Wissenschaftlichen Veterinärausschuss der EU sind die Folgen der Haltung im Kastenstand bzw. Abferkelkäfig so zusammengefasst worden: ausgeprägte Stereotypien, abnormales Verhalten, Aggression, gefolgt von Inaktivität und Reaktionslosigkeit, Knochen- und Muskelschwäche, Herz-Kreislauf-Schwäche, Harnwegs-, Gesäuge- und Gebärmutterinfektionen (vgl. EU-SVC-Report Schweine, S. 146).

Im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren wird ebenfalls ausführlich dargestellt, dass die Sau bei einer Fixierung im Kastenstand in nahezu allen Funktionskreisen ihres Verhaltens, etwa in der Fortbewegung, der Nahrungsaufnahme, der Ausscheidung und dem Komfortverhalten stark eingeschränkt oder das Verhalten gar nicht ausführbar ist (abrufbar unter <http://daten.ktbl.de/nbr/postHv.html#ergebnis>). Unabhängig von den damit einhergehenden Schäden sind die genannten Verhaltensstörungen ein deutlicher Indikator für die Annahme von Leiden der Tiere (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 17 TierSchG, Rn. 96 ff.).

Leiden sind nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern (BGH-NJW 1987, 1833, 1834), und werden durch „der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht (VGH Mannheim, NuR 1994, 487, 488). Leiden setzt nicht voraus, dass ein Tier krank oder verletzt ist (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 1 TierSchG, Rn. 23). Ausreichend ist, auch wenn der Begriff im Plural verwendet wird, ein einziges Leiden, wobei ein Bewusstsein wie beim Schmerz auch hier nicht zu fordern ist (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 17 TierSchG, Rn. 87; *Erbs/Kohlhaas/Metzger* TierSchG § 1 Rn. 14, beck-online).

Die vorstehend geschilderten Verhaltensstörungen erfüllen die Anforderungen, die der BGH als „empirisch objektivierbare Leidenszeichen“ für die Annahme von erheblichem Leiden im Sinne von § 17 TierSchG verlangt (BGH NJW 1987, 1833, 1835). Ein weiterer Hinweis auf gravierendes Leiden ergibt sich aus einem Vergleich mit dem Tierversuchsrecht, vor allem im Hinblick auf die mit der Kastenstandhaltung einhergehende Einschränkung der Lokomotion. Im Tierversuchsrecht findet eine Klassifizierung des Schweregrads des jeweiligen Versuchs statt, welcher nach dem Ausmaß von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden festgelegt wird, die das einzelne Tier während des Verfahrens voraussichtlich empfindet bzw. erleidet.

War es bis 2013 im Versuchstierbereich noch möglich, Tiere über 4 Wochen in sogenannten Stoffwechselkäfigen (in diesen Käfigen können sich die Tiere

durchaus noch in gewissem Umfang bewegen) unter eingeschränktem Platzangebot zu halten (Mäuse und Ratten), so gilt es seit Einführung der 2010/63/EU (Anhang VIII Abschnitt III) nun als schwere Belastung, wenn eine Haltung in Stoffwechselkäfigen über mehr als 5 Tage erfolgt. Und hierbei ist – wohl gemerkt – die Lokomotion nicht verhindert, sondern eingeschränkt möglich:

„2. Mittel“...

„h) Verwendung von Stoffwechselkäfigen mit mäßiger Einschränkung der Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Tagen);“...

„3. Schwer“...

„i) Verwendung von Stoffwechselkäfigen mit schwerer Einschränkung der Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum.“

Von einer schweren Belastung geht man bei Verfahren aus, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste oder lang anhaltende mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste verursachen sowie Verfahren, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine schwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere verursachen (Richtlinie 2010/63/EU, Anhang VIII, Klassifizierung des Schweregrads der Verfahren) (Siehe hierzu *Wollenteit/Bruhn*, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben, erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V., April 2017, S. 25 ff; *dies.*, Konventionelle Schweinehaltung und Tierschutzgesetz, NuR 2018, 160 ff.).

Zusammenfassend kann es demnach als wissenschaftlich erwiesen angesehen werden, dass die Kastenstandhaltung bei Sauen zu erheblichen Leiden und Schmerzen bei den Tieren führt (siehe hierzu ausführlich *Maisack*, Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen, NuR 2017, 456, 461:

„Es besteht kein vernünftiger Zweifel, dass bei einer Unterdrückung so vieler Grundbedürfnisse die Sauen in den Kastenständen erheblich leiden.“

Nach Auffassung des Anzeigenerstatters verstößt hier aufgrund der Zurückdrängung nahezu aller Grundbedürfnisse der betroffenen Sauen die Vorschrift des § 24 Abs. 4 TierSchNutztV unabhängig von ihrer Beachtung, die hier nicht gegeben ist, nicht nur gegen § 2 TierSchG und damit gegen höherrangiges (einfaches) Recht, sondern auch gegen die Verfassung, namentlich gegen Art. 20 a GG und ist daher nichtig (*Felde*, NVwZ 2017, 368). Es kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass der Ordnungsgeber nicht ermächtigt ist, die Strafbarkeit nach § 17 TierSchG verordnungsrechtlich einzuschränken (siehe *Wollenteit*, Ist die konventionelle Pelztierhaltung strafbar?, RdL 2002, 172, 173, m.w.N.). Doch selbst



wenn man § 24 Abs. 4 TierSchNutzV noch als taugliche Rechtsgrundlage ansehen wollte, wozu kein Anlass besteht, ist insbesondere im vorliegenden Fall von einem Verstoß gegen § 17 Nr. 2b TierSchG auszugehen, da selbst die Mindestvorgaben der bundesrechtswidrigen Vorschriften der TierSchNutzV zur Kastenstandhaltung eklatant unterlaufen wurden.

Die Strafbarkeit kann auch nicht unter Rekurs auf angebliche Übergangsfristen bei der Umstellung der Kastenstände verneint werden. Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die von Schweinezüchtern - erneut - geforderten Übergangsfristen bereits vor 25 Jahren abgelaufen seien (BVerwG NVwZ 2017, 404, 409). Die Verpflichtung der Schweinehalter, beim Betreiben von Kastenständen diese so auszugestalten, dass die Sauen darin jederzeit in Seitenlage mit ausgetreckten Gliedmaßen liegen können, besteht schon seit 1988 (!). Die damals implementierte Übergangsfrist ist 1991, d.h. seit mehr als 25 Jahren, abgelaufen (*Maisack*, Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen, NuR 2017, 456, 462).

Auch die übrigen Strafbarkeitsvoraussetzungen sind gegeben. Vor allem ist hier der Vorsatz zu bejahen. In den einschlägigen Halterkreisen ist das Urteil des OVG Magdeburg intensiv verbreitet und diskutiert worden. Schweinehaltern ist spätestens seit der abschließenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sehr bewusst, dass sie in Ansehung der längst abgelaufenen Übergangsfristen die Vorgaben von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV einzuhalten haben. Wer in Kenntnis dieser Verpflichtung weiter Sauen unter Inkaufnahme erheblichen Leidens hält, handelt vorsätzlich.

Auch Rechtfertigung und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Das würde selbst dann gelten, wenn sich der Halter an die Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung gehalten hätte. Die Zulassung einer Haltungsform durch Rechtsverordnung kann eine quälerische Haltung nicht rechtfertigen (*Erbs/Kohlhaas/Metzger*, 224. EL März 2019, TierSchG § 17 Rn. 36).

Es wird darum gebeten, zeitnah die Ermittlungen aufzunehmen und uns den Eingang der vorliegenden Strafanzeige kurzfristig schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich Wollenteit

**Anlagen:**

1 DVD mit Fotos

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Staatsanwaltschaft Schwerin  
Bleicherufer 15  
19053 Schwerin  
vorab per Telefax: 03855302-444

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn  
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)  
Séverin Pabsch

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht

<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**06.09.2019**

00526/19 /H /st

Mitarbeiterin: Sabine Stefanato

Durchwahl: 040-278494-16

Email: stefanato@rae-guenther.de

**Strafanzeige wg. Sauenhaltung Sauenanlage [REDACTED],  
[REDACTED], Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Umwelt- und Tierschutzorganisation

**Greenpeace e.V. , vertreten durch den Vorstand  
Herrn Roland Hipp, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg,**

anwaltschaftlich vertreten. Eine beglaubigte Ablichtung unserer Bevollmächtigung werden wir umgehend nachreichen.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft stellen wir

**S t r a f a n z e i g e**

g e g e n

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße | Fern- und S-Bahnhof Dammtor | Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

**den Betreiber der Sauenanlage [REDACTED], [REDACTED].  
sowie alle anderen in Betracht kommenden Personen**

**wegen**

**des Verdachts des Verstoßes gegen § 17 Nr. 2a), b) TierSchG und aller übrigen in Betracht kommenden Straftatbestände.**

Es wird auch darum gebeten,

**die in Betracht kommenden Ordnungswidrigkeitstatbestände in die Prüfung einzubeziehen und ggf. insoweit das Verfahren an die zuständigen Behörden abzugeben.**

Betreiber der Anlage soll nach Kenntnis des Anzeigenerstatters die

**Agrarbetrieb [REDACTED] mit dem Hauptgesellschafter [REDACTED]  
[REDACTED] sein.**

## **I. Sachverhalt**

Die Angezeigten sind Inhaber bzw. verantwortlich Handelnde im Sinne des Tierschutzgesetzes eines landwirtschaftlichen Betriebes in Mecklenburg-Vorpommern. Es handelt sich um einen Sauenbetrieb, in dem nach Internetrecherchen ca. 1.275 Tiere in Stallanlagen untergebracht sind. Sauen werden dort in sog. Kastenständen gehalten.

Dem Anzeigenerstatter wurden Aufnahmen aus den Stallungen zugespielt, welche wir als

### **Anlage 1 (DVD)**

überreichen. Es liegen zudem die zugespielten Videoaufzeichnungen vor, dem die auf der Anlage 1 dokumentierten Aufnahmen entnommen worden sind. Der Videoaufzeichnung lässt sich zweifelsfrei entnehmen, dass die Aufnahmen am 07.08.2019 entstanden sind. Weiterhin lässt sich aufgrund der dokumentierten GPS-Daten ersehen, wo genau die Aufnahmen entstanden sind (53° [REDACTED] [REDACTED]). Damit wird bewiesen, dass die Aufnahmen aus dem vorbezeichneten Betrieb stammen.

Die Aufnahmen zeigen Stallanlagen und Kastenstände, in denen Sauen gehalten werden. Es sind Reihen von Kastenständen dokumentiert, die voll belegt sind. Die Kastenstände sind so schmal in ihrer Abmessung, dass es den Tieren nicht möglich ist, sich in Seitenlage hinzulegen und dabei die Beine auszustrecken.

Durch die volle Belegung der Kastenstände ist es ihnen nicht einmal möglich, die Beine etwa in den benachbarten Kastenstand auszustrecken. Die Kastenstände haben, wie durch einen angelegten Zollstock dokumentiert wird, eine Breite von etwa 65 cm, wohingegen die in den Kastenständen befindlichen Sauen eine Widerristhöhe von erkennbar ca. 90-95 cm aufweisen.

## II. Rechtsausführungen

### 1. Verstoß gegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV

Zunächst stellt die in dem oben genannten Betrieb praktizierte Sauenhaltung einen Verstoß gegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV dar, wonach Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Das OVG Magdeburg hat die tierschutzrechtlichen Anforderungen an das Halten von Sauen in Kastenständen unlängst wie folgt konkretisiert:

*1. Aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV ergibt sich zwingend, dass den in einem Kastenstand gehaltenen (Jung)Sauen die Möglichkeit eröffnet sein muss, jederzeit in dem Kastenstand eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen. (amtlicher Leitsatz)*

*2. Die Vorgabe des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV erfüllen nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß (d. h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken. (amtlicher Leitsatz)*

(OVG Magdeburg Urt. v. 24.11.2015 – 3 L 386/14, BeckRS 2016, 42630, beck-online)

Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen (BVerwG, Beschluss vom 8.11.2016, Az.: 3 B 11.16, NuR 2017, 471). Das Urteil des OVG Magdeburg ist damit rechtskräftig.

Die Haltungsbedingungen in dem angezeigten Betrieb weichen eklatant von diesen verordnungsrechtlich definierten Mindestanforderungen ab und verstoßen damit eindeutig gegen die Vorgaben des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV. Den Sauen ist es nicht möglich, sich ungehindert hinzulegen und in Seitenlage jeder-

zeit die Gliedmaßen auszustrecken, wie von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutztV gefordert wird. Die Aufnahmen zeigen deutlich, dass die Kastenstände durchschnittlich ca. 30 cm zu eng bemessen sind. Das Stockmaß der Tiere liegt bei etwa 90 - 95 cm, wohingegen die Kastenstände lediglich eine Breite von etwa 65 cm aufweisen. Es besteht für die Tiere auch nicht die Möglichkeit, ihre Gliedmaßen jederzeit ungehindert in die Nachbarstände ausstrecken zu können, da alle Kastenstände belegt sind.

Der Verstoß gegen die Nutztierhaltungsverordnung ist evident.

## **2. Verstoß gegen § 17 Nr. 2b) TierSchG**

Es besteht darüber hinaus der Verdacht, dass den Sauen durch die Haltung in den zu engen Kastenständen länger anhaltende erhebliche Leiden und Schmerzen im Sinne des § 17 Nr. 2 b) TierSchG zugefügt werden.

Insbesondere die Intensivtierhaltung bei Sauen, die in sogenannten Kastenständen gehalten werden, wirft eine Vielzahl tierschutzrechtlicher Bedenken auf (vgl. zu dieser tierschutzrechtlichen Problematik ausführlich *Wollenteit*, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Kastenstände für abferkelnde Sauen mit dem Tierschutzrecht sowie zur Zulässigkeit des Verbots der Haltung von Sauen in Kastenständen, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, 2012; *Wollenteit/Lemke*, Die Vereinbarkeit der Haltung von abferkelnden Sauen in Kastenständen mit dem Tierschutzrecht und die Zulässigkeit eines Verbots dieser Haltungsform, NuR 2013, 177 f).

Die Haltungsbedingungen beeinflussen das Wohlbefinden der Tiere elementar, da diese in ihren Grundbedürfnissen massiven Einschränkungen unterworfen werden. Sofern Schweinen genügend Platz eingeräumt wird, legen sie täglich eine Strecke zwischen 4-6 km zurück, verbringen 75% ihrer Wachzeit mit Wühlen, Kauen und Erkunden und haben ein ausgeprägtes Sozialverhalten (Zum Sozialverhalten von Schweinen: *Kutzer*, Untersuchungen zum Einfluss einer frühzeitigen Kontaktmöglichkeit zwischen Ferkelwürfen auf Sozialverhalten, Gesundheit und Leistung, 2009, S. 4ff.).

Ein Aufwachsen in der Intensivtierhaltung ändert nichts an der Ausprägung der arttypischen Verhaltensweisen der Tiere (*Ziemke*, Verhaltensstörungen bei Mastschweinen und deren Einfluss auf Befunde in der Fleischuntersuchung, Berlin, 2006, S. 17). Sie leben in kleinen Gruppen und schlafen unter Freilandbedingungen in Schlafnestern, welche von einer Gruppe gemeinsam genutzt werden. Zu dem Komfortverhalten der Schweine gehört ein ausgeprägtes Körperpflegeverhalten. Suhlen und Scheuern ist für Schweine notwendig und dient nicht nur dem Schutz vor Sonneneinstrahlung, Insekten und Parasiten, sondern auch der Thermoregulation (KTBL, Verhalten von Schweinen, S. 7). Für Sauen ist das intensive Bauen von Wurfneestern vor dem Werfen von essentieller Bedeutung, was den

Tieren mangels Stroh nicht möglich ist. Oft ist diesbezüglich eine Umorientierung dieses Verhaltens zu beobachten, sodass die Tiere etwa an der Buchteneinrichtung manipulieren. Auch nimmt die Sau nach dem Werfen unter artgerechten Bedingungen mit ihren Ferkeln Kontakt auf (*Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, in: Brade/Flachowsky (Hrsg.), Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung, 2006, S. 94, 104; *Ziemke*, Verhaltensstörungen bei Mastschweinen und deren Einfluss auf Befunde in der Fleischuntersuchung, Berlin, 2006, S. 17.).

In all diesen natürlichen Verhaltensweisen werden die Sauen durch die Haltung in einem Kastenstand eingeschränkt, wodurch es bei den Tieren zu Stress, gesundheitlichen Schäden, Schmerzen und diversen Verhaltensstörungen kommt (*Kutzer*, Untersuchungen zum Einfluss einer frühzeitigen Kontaktmöglichkeit zwischen Ferkelwürfen auf Sozialverhalten, Gesundheit und Leistung, 2009, S. 5). Nachdem die Tiere sich zunächst gegen die engen Kastenstände wehren, werden sie letztlich apathisch und liegen bzw. sitzen teilnahmslos herum. Die Haltung auf den Spaltenböden führt darüber hinaus zu Verletzungen an Zitzen, Klauen und Gelenken. Den Tieren ist es nicht möglich, Kot- und Liegeplatz entsprechend ihrem Bedürfnis zu trennen; die daraus folgenden Infektionen und Hauterkrankungen verschärfen die Situation erheblich (*Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, in: Brade/Flachowsky (Hrsg.), Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung, 2006, S. 114). Abgesehen davon stellt sich die Unmöglichkeit, Kot- und Liegeplatz zu trennen, als erzwungenes Nichtverhalten dar und führt dazu, dass das Tier seine Ausscheidungen möglichst lange zurückhält (vgl. zu der Problematik insgesamt ausführlich *Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17 Rn. 129-144, beck-online, m.w.N.).

Trotz der grds. Pflicht zur Gruppenhaltung werden Sauen weiterhin 5–6 Monate im Jahr in Kastenständen bzw. Abferkelbuchten fixiert (*Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17 Rn. 129-144, beck-online).

Zu den regelmäßig bei Sauen in Kastenständen auftretenden Verhaltensstörungen gehören:

- Leerkauen (d.h. stundenlange Kaubewegungen, ohne Futter oder andere Objekte im Maul zu haben),
- Stangenbeißen (d.h. stundenlanges Bebeißen der Stangen über dem Trog, zum Teil immer an derselben Stelle, zum Teil auch mit langsamen Bewegungen von einer Seite zur anderen),
- Nasenrückenreiben,
- Apathie.

(*Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17, Rn. 130, beck-online; *Wollenteit/Lemke*, a.a.O., S. 180)

Vom Wissenschaftlichen Veterinärausschuss der EU sind die Folgen der Haltung im Kastenstand bzw. Abferkelkäfig so zusammengefasst worden: ausgeprägte Stereotypen, abnormales Verhalten, Aggression, gefolgt von Inaktivität und Reaktionslosigkeit, Knochen- und Muskelschwäche, Herz-Kreislauf-Schwäche, Harnwegs-, Gesäuge- und Gebärmutterinfektionen (vgl. EU-SVC-Report Schweine, S. 146).

Im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren wird ebenfalls ausführlich dargestellt, dass die Sau bei einer Fixierung im Kastenstand in nahezu allen Funktionskreisen ihres Verhaltens, etwa in der Fortbewegung, der Nahrungsaufnahme, der Ausscheidung und dem Komfortverhalten stark eingeschränkt oder das Verhalten gar nicht ausführbar ist (abrufbar unter <http://daten.ktbl.de/nbr/postHv.html#ergebnis>). Unabhängig von den damit einhergehenden Schäden sind die genannten Verhaltensstörungen ein deutlicher Indikator für die Annahme von Leiden der Tiere (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 17 TierSchG, Rn. 96 ff.).

Leiden sind nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern (BGH-NJW 1987, 1833, 1834), und werden durch „der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht (VGH Mannheim, NuR 1994, 487, 488). Leiden setzt nicht voraus, dass ein Tier krank oder verletzt ist (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 1 TierSchG, Rn. 23). Ausreichend ist, auch wenn der Begriff im Plural verwendet wird, ein einziges Leiden, wobei ein Bewusstsein wie beim Schmerz auch hier nicht zu fordern ist (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 17 TierSchG, Rn. 87; *Erbs/Kohlhaas/Metzger* TierSchG § 1 Rn. 14, beck-online).

Die vorstehend geschilderten Verhaltensstörungen erfüllen die Anforderungen, die der BGH als „empirisch objektivierbare Leidenszeichen“ für die Annahme von erheblichem Leiden im Sinne von § 17 TierSchG verlangt (BGH NJW 1987, 1833, 1835). Ein weiterer Hinweis auf gravierendes Leiden ergibt sich aus einem Vergleich mit dem Tierversuchsrecht, vor allem im Hinblick auf die mit der Kastenstandhaltung einhergehende Einschränkung der Lokomotion. Im Tierversuchsrecht findet eine Klassifizierung des Schweregrads des jeweiligen Versuchs statt, welcher nach dem Ausmaß von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden festgelegt wird, die das einzelne Tier während des Verfahrens voraussichtlich empfindet bzw. erleidet.

War es bis 2013 im Versuchstierbereich noch möglich, Tiere über 4 Wochen in sogenannten Stoffwechselkäfigen (in diesen Käfigen können sich die Tiere durchaus noch in gewissem Umfang bewegen) unter eingeschränktem Platzange-

bot zu halten (Mäuse und Ratten), so gilt es seit Einführung der 2010/63/EU (Anhang VIII Abschnitt III) nun als schwere Belastung, wenn eine Haltung in Stoffwechselläufigen über mehr als 5 Tage erfolgt. Und hierbei ist – wohl gemerkt – die Lokomotion nicht verhindert, sondern eingeschränkt möglich:

„2. Mittel“...

„h) Verwendung von Stoffwechselläufigen mit mäßiger Einschränkung der Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Tagen);“...

„3. Schwer“...

„i) Verwendung von Stoffwechselläufigen mit schwerer Einschränkung der Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum.“

Von einer schweren Belastung geht man bei Verfahren aus, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste oder lang anhaltende mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste verursachen sowie Verfahren, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine schwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere verursachen (Richtlinie 2010/63/EU, Anhang VIII, Klassifizierung des Schweregrads der Verfahren) (Siehe hierzu *Wollenteit/Bruhn*, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben, erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V., April 2017, S. 25 ff; *dies.*, Konventionelle Schweinehaltung und Tierschutzgesetz, NuR 2018, 160 ff.).

Zusammenfassend kann es demnach als wissenschaftlich erwiesen angesehen werden, dass die Kastenstandhaltung bei Sauen zu erheblichen Leiden und Schmerzen bei den Tieren führt (siehe hierzu ausführlich *Maisack*, Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen, NuR 2017, 456, 461:

„Es besteht kein vernünftiger Zweifel, dass bei einer Unterdrückung so vieler Grundbedürfnisse die Sauen in den Kastenständen erheblich leiden.“

Nach Auffassung des Anzeigenerstatters verstößt hier aufgrund der Zurückdrängung nahezu aller Grundbedürfnisse der betroffenen Sauen die Vorschrift des § 24 Abs. 4 TierSchNutztV unabhängig von ihrer Beachtung, die hier nicht gegeben ist, nicht nur gegen § 2 TierSchG und damit gegen höherrangiges (einfaches) Recht, sondern auch gegen die Verfassung, namentlich gegen Art. 20 a GG und ist daher nichtig (*Felde*, NVwZ 2017, 368). Es kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass der Ordnungsgeber nicht ermächtigt ist, die Strafbarkeit nach § 17 TierSchG verordnungsrechtlich einzuschränken (siehe *Wollenteit*, Ist die konventionelle Pelztierhaltung strafbar?, RdL 2002, 172, 173, m.w.N.). Doch selbst wenn man § 24 Abs. 4 TierSchNutztV noch als taugliche Rechtsgrundlage anse-



hen wollte, wozu kein Anlass besteht, ist insbesondere im vorliegenden Fall von einem Verstoß gegen § 17 Nr. 2b TierSchG auszugehen, da selbst die Mindestvorgaben der bundesrechtswidrigen Vorschriften der TierSchNutzV zur Kastenstandhaltung eklatant unterlaufen wurden.

Die Strafbarkeit kann auch nicht unter Rekurs auf angebliche Übergangsfristen bei der Umstellung der Kastenstände verneint werden. Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die von Schweinezüchtern - erneut - geforderten Übergangsfristen bereits vor 25 Jahren abgelaufen seien (BVerwG NVwZ 2017, 404, 409). Die Verpflichtung der Schweinehalter, beim Betreiben von Kastenständen diese so auszugestalten, dass die Sauen darin jederzeit in Seitenlage mit ausgetreckten Gliedmaßen liegen können, besteht schon seit 1988 (!). Die damals implementierte Übergangsfrist ist 1991, d.h. seit mehr als 25 Jahren, abgelaufen (*Maisack*, Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen, NuR 2017, 456, 462).

Auch die übrigen Strafbarkeitsvoraussetzungen sind gegeben. Vor allem ist hier der Vorsatz zu bejahen. In den einschlägigen Halterkreisen ist das Urteil des OVG Magdeburg intensiv verbreitet und diskutiert worden. Schweinehalten ist spätestens seit der abschließenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sehr bewusst, dass sie in Ansehung der längst abgelaufenen Übergangsfristen die Vorgaben von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV einzuhalten haben. Wer in Kenntnis dieser Verpflichtung weiter Sauen unter Inkaufnahme erheblichen Leidens hält, handelt vorsätzlich.

Auch Rechtfertigung und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Das würde selbst dann gelten, wenn sich der Halter an die Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung gehalten hätte. Die Zulassung einer Haltungsform durch Rechtsverordnung kann eine quälerrische Haltung nicht rechtfertigen (*Erbs/Kohlhaas/Metzger*, 224. EL März 2019, TierSchG § 17 Rn. 36).

Es wird darum gebeten, zeitnah die Ermittlungen aufzunehmen und uns den Eingang der vorliegenden Strafanzeige kurzfristig schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich Wollenteit

**Anlagen:**

1 DVD mit Fotos

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Staatsanwaltschaft Schwerin  
Bleicherufer 15  
19053 Schwerin  
vorab per Telefax: 03855302-444

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn  
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)  
Séverin Pabsch

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht

<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**06.09.2019**

00528/19 /H /H

Mitarbeiterin: Sabine Stefanato

Durchwahl: 040-278494-16

Email: stefanato@rae-guenther.de

**Strafanzeige wg. Sauenhaltung in der** 

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Umwelt- und Tierschutzorganisation

**Greenpeace e.V., vertreten durch den Vorstand  
Herrn Roland Hipp, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg,**

anwaltschaftlich vertreten. Eine beglaubigte Ablichtung unserer Bevollmächtigung werden wir umgehend nachreichen.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft stellen wir

**S t r a f a n z e i g e**

g e g e n

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße | Fern- und S-Bahnhof Dammtor | Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

**den Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes Sauenanlage [REDACTED]  
[REDACTED], Mecklenburg-  
Vorpommern, sowie alle anderen in Betracht kommenden Personen**

wegen

**des Verdachts des Verstoßes gegen § 17 Nr. 2a), b) TierSchG und aller übrigen in Betracht kommenden Straftatbestände.**

Es wird auch darum gebeten,

**die in Betracht kommenden Ordnungswidrigkeitstatbestände in die Prüfung einzubeziehen und ggf. insoweit das Verfahren an die zuständigen Behörden abzugeben.**

### **I. Sachverhalt**

Die angezeigten Personen sind Inhaber bzw. verantwortlich Handelnde im Sinne des Tierschutzgesetzes eines landwirtschaftlichen Betriebes in Mecklenburg-Vorpommern. Es handelt sich um einen Sauenbetrieb, in dem nach Internetrecherchen ca. 1.250 Tiere in Stallanlagen untergebracht sind. Sauen werden dort in sog. Kastenständen gehalten.

Dem Anzeigenerstatter wurden Aufnahmen aus den Stallungen zugespielt, welche wir als

#### **Anlage 1 (DVD)**

überreichen. Es liegen zudem die zugespielten Videoaufzeichnungen vor, dem die auf der Anlage 1 dokumentierten Aufnahmen entnommen worden sind. Der Videoaufzeichnung lässt sich zweifelsfrei entnehmen, dass die Aufnahmen am 09.08.2019 entstanden sind. Weiterhin lässt sich aufgrund der dokumentierten GPS-Daten ersehen, wo genau die Aufnahmen entstanden sind (53° [REDACTED] [REDACTED]). Damit wird bewiesen, dass die Aufnahmen aus dem vorbezeichneten Betrieb stammen.

Die Aufnahmen zeigen Stallanlagen und Kastenstände, in denen Sauen gehalten werden. Es sind Reihen von Kastenständen dokumentiert, die voll belegt sind. Die Kastenstände sind so schmal in ihrer Abmessung, dass es den Tieren nicht möglich ist, sich in Seitenlage hinzulegen und dabei die Beine auszustrecken. Durch die volle Belegung der Kastenstände ist es ihnen nicht einmal möglich, die Beine etwa in den benachbarten Kastenstand auszustrecken. Die Kastenstände haben, wie durch einen angelegten Zollstock dokumentiert wird, eine Breite von

etwa 65 cm, wohingegen die in den Kastenständen befindlichen Sauen eine Widerristhöhe von erkennbar ca. 90-95 cm aufweisen.

## II. Rechtsausführungen

### 1. Verstoß gegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV

Zunächst stellt die in dem oben genannten Betrieb praktizierte Sauenhaltung einen Verstoß gegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV dar, wonach Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Das OVG Magdeburg hat die tierschutzrechtlichen Anforderungen an das Halten von Sauen in Kastenständen unlängst wie folgt konkretisiert:

*1. Aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV ergibt sich zwingend, dass den in einem Kastenstand gehaltenen (Jung)Sauen die Möglichkeit eröffnet sein muss, jederzeit in dem Kastenstand eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen. (amtlicher Leitsatz)*

*2. Die Vorgabe des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV erfüllen nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß (d. h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken. (amtlicher Leitsatz)*

(OVG Magdeburg Urt. v. 24.11.2015 – 3 L 386/14, BeckRS 2016, 42630, beck-online)

Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen (BVerwG, Beschluss vom 8.11.2016, Az.: 3 B 11.16, NuR 2017, 471). Das Urteil des OVG Magdeburg ist damit rechtskräftig.

Die Haltungsbedingungen in dem angezeigten Betrieb weichen eklatant von diesen verordnungsrechtlich definierten Mindestanforderungen ab und verstoßen damit eindeutig gegen die Vorgaben des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV. Den Sauen ist es nicht möglich, sich ungehindert hinzulegen und in Seitenlage jederzeit die Gliedmaßen auszustrecken, wie von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV gefordert wird. Die Aufnahmen zeigen deutlich, dass die Kastenstände durchschnittlich ca. 30 cm zu eng bemessen sind. Das Stockmaß der Tiere liegt bei

etwa 90 - 95 cm, wohingegen die Kastenstände lediglich eine Breite von etwa 65 cm aufweisen. Es besteht für die Tiere auch nicht die Möglichkeit, ihre Gliedmaßen jederzeit ungehindert in die Nachbarstände ausstrecken zu können, da alle Kastenstände belegt sind.

Der Verstoß gegen die Nutztierhaltungsverordnung ist evident.

## **2. Verstoß gegen § 17 Nr. 2b) TierSchG**

Es besteht darüber hinaus der Verdacht, dass den Sauen durch die Haltung in den zu engen Kastenständen länger anhaltende erhebliche Leiden und Schmerzen im Sinne des § 17 Nr. 2 b) TierSchG zugefügt werden.

Insbesondere die Intensivtierhaltung bei Sauen, die in sogenannten Kastenständen gehalten werden, wirft eine Vielzahl tierschutzrechtlicher Bedenken auf (vgl. zu dieser tierschutzrechtlichen Problematik ausführlich *Wollenteit*, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Kastenstände für abferkelnde Sauen mit dem Tierschutzrecht sowie zur Zulässigkeit des Verbots der Haltung von Sauen in Kastenständen, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, 2012; *Wollenteit/Lemke*, Die Vereinbarkeit der Haltung von abferkelnden Sauen in Kastenständen mit dem Tierschutzrecht und die Zulässigkeit eines Verbots dieser Haltungsform, NuR 2013, 177 f).

Die Haltungsbedingungen beeinflussen das Wohlbefinden der Tiere elementar, da diese in ihren Grundbedürfnissen massiven Einschränkungen unterworfen werden. Sofern Schweinen genügend Platz eingeräumt wird, legen sie täglich eine Strecke zwischen 4-6 km zurück, verbringen 75% ihrer Wachzeit mit Wühlen, Kauen und Erkunden und haben ein ausgeprägtes Sozialverhalten (Zum Sozialverhalten von Schweinen: *Kutzer*, Untersuchungen zum Einfluss einer frühzeitigen Kontaktmöglichkeit zwischen Ferkelwürfen auf Sozialverhalten, Gesundheit und Leistung, 2009, S. 4ff.).

Ein Aufwachsen in der Intensivtierhaltung ändert nichts an der Ausprägung der arttypischen Verhaltensweisen der Tiere (*Ziemke*, Verhaltensstörungen bei Mastschweinen und deren Einfluss auf Befunde in der Fleischuntersuchung, Berlin, 2006, S. 17). Sie leben in kleinen Gruppen und schlafen unter Freilandbedingungen in Schlafnestern, welche von einer Gruppe gemeinsam genutzt werden. Zu dem Komfortverhalten der Schweine gehört ein ausgeprägtes Körperpflegeverhalten. Suhlen und Scheuern ist für Schweine notwendig und dient nicht nur dem Schutz vor Sonneneinstrahlung, Insekten und Parasiten, sondern auch der Thermoregulation (KTBL, Verhalten von Schweinen, S. 7). Für Sauen ist das intensive Bauen von Wurfneuern vor dem Werfen von essentieller Bedeutung, was den Tieren mangels Stroh nicht möglich ist. Oft ist diesbezüglich eine Umorientierung dieses Verhaltens zu beobachten, sodass die Tiere etwa an der Buchteneinrichtung manipulieren. Auch nimmt die Sau nach dem Werfen unter artgerechten

Bedingungen mit ihren Ferkeln Kontakt auf (*Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, in: Brade/Flachowsky (Hrsg.), Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung, 2006, S. 94, 104; *Ziemke*, Verhaltensstörungen bei Mastschweinen und deren Einfluss auf Befunde in der Fleischuntersuchung, Berlin, 2006, S. 17.).

In all diesen natürlichen Verhaltensweisen werden die Sauen durch die Haltung in einem Kastenstand eingeschränkt, wodurch es bei den Tieren zu Stress, gesundheitlichen Schäden, Schmerzen und diversen Verhaltensstörungen kommt (*Kutzer*, Untersuchungen zum Einfluss einer frühzeitigen Kontaktmöglichkeit zwischen Ferkelwürfen auf Sozialverhalten, Gesundheit und Leistung, 2009, S. 5). Nachdem die Tiere sich zunächst gegen die engen Kastenstände wehren, werden sie letztlich apathisch und liegen bzw. sitzen teilnahmslos herum. Die Haltung auf den Spaltenböden führt darüber hinaus zu Verletzungen an Zitzen, Klauen und Gelenken. Den Tieren ist es nicht möglich, Kot- und Liegeplatz entsprechend ihrem Bedürfnis zu trennen; die daraus folgenden Infektionen und Hauterkrankungen verschärfen die Situation erheblich (*Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, in: Brade/Flachowsky (Hrsg.), Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung, 2006, S. 114). Abgesehen davon stellt sich die Unmöglichkeit, Kot- und Liegeplatz zu trennen, als erzwungenes Nichtverhalten dar und führt dazu, dass das Tier seine Ausscheidungen möglichst lange zurückhält (vgl. zu der Problematik insgesamt ausführlich *Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17 Rn. 129-144, beck-online, m.w.N.).

Trotz der grds. Pflicht zur Gruppenhaltung werden Sauen weiterhin 5–6 Monate im Jahr in Kastenständen bzw. Abferkelbuchten fixiert (*Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17 Rn. 129-144, beck-online).

Zu den regelmäßig bei Sauen in Kastenständen auftretenden Verhaltensstörungen gehören:

- Leerkauen (d.h. stundenlange Kaubewegungen, ohne Futter oder andere Objekte im Maul zu haben),
- Stangenbeißen (d.h. stundenlanges Bebeißen der Stangen über dem Trog, zum Teil immer an derselben Stelle, zum Teil auch mit langsamen Bewegungen von einer Seite zur anderen),
- Nasenrückenreiben,
- Apathie.

(*Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17, Rn. 130, beck-online; *Wollenteit/Lemke*, a.a.O., S. 180)

Vom Wissenschaftlichen Veterinärausschuss der EU sind die Folgen der Haltung im Kastenstand bzw. Abferkelkäfig so zusammengefasst worden: ausgeprägte Stereotypien, abnormales Verhalten, Aggression, gefolgt von Inaktivität und Re-

aktionslosigkeit, Knochen- und Muskelschwäche, Herz-Kreislauf-Schwäche, Harnwegs-, Gesäuge- und Gebärmutterinfektionen (vgl. EU-SVC-Report Schweine, S. 146).

Im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren wird ebenfalls ausführlich dargestellt, dass die Sau bei einer Fixierung im Kastenstand in nahezu allen Funktionskreisen ihres Verhaltens, etwa in der Fortbewegung, der Nahrungsaufnahme, der Ausscheidung und dem Komfortverhalten stark eingeschränkt oder das Verhalten gar nicht ausführbar ist (abrufbar unter <http://daten.ktbl.de/nbr/postHv.html#ergebnis>). Unabhängig von den damit einhergehenden Schäden sind die genannten Verhaltensstörungen ein deutlicher Indikator für die Annahme von Leiden der Tiere (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 17 TierSchG, Rn. 96 ff.).

Leiden sind nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern (BGH-NJW 1987, 1833, 1834), und werden durch „der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht (VGH Mannheim, NuR 1994, 487, 488). Leiden setzt nicht voraus, dass ein Tier krank oder verletzt ist (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 1 TierSchG, Rn. 23). Ausreichend ist, auch wenn der Begriff im Plural verwendet wird, ein einziges Leiden, wobei ein Bewusstsein wie beim Schmerz auch hier nicht zu fordern ist (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 17 TierSchG, Rn. 87; *Erbs/Kohlhaas/Metzger* TierSchG § 1 Rn. 14, beck-online).

Die vorstehend geschilderten Verhaltensstörungen erfüllen die Anforderungen, die der BGH als „empirisch objektivierbare Leidenszeichen“ für die Annahme von erheblichem Leiden im Sinne von § 17 TierSchG verlangt (BGH NJW 1987, 1833, 1835). Ein weiterer Hinweis auf gravierendes Leiden ergibt sich aus einem Vergleich mit dem Tierversuchsrecht, vor allem im Hinblick auf die mit der Kastenstandhaltung einhergehende Einschränkung der Lokomotion. Im Tierversuchsrecht findet eine Klassifizierung des Schweregrads des jeweiligen Versuchs statt, welcher nach dem Ausmaß von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden festgelegt wird, die das einzelne Tier während des Verfahrens voraussichtlich empfindet bzw. erleidet.

War es bis 2013 im Versuchstierbereich noch möglich, Tiere über 4 Wochen in sogenannten Stoffwechselkäfigen (in diesen Käfigen können sich die Tiere durchaus noch in gewissem Umfang bewegen) unter eingeschränktem Platzangebot zu halten (Mäuse und Ratten), so gilt es seit Einführung der 2010/63/EU (Anhang VIII Abschnitt III) nun als schwere Belastung, wenn eine Haltung in Stoff-

wechselläufigen über mehr als 5 Tage erfolgt. Und hierbei ist – wohl gemerkt - die Lokomotion nicht verhindert, sondern eingeschränkt möglich:

„2. Mittel“...

„h) Verwendung von Stoffwechselläufigen mit mäßiger Einschränkung der Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Tagen);“...

„3. Schwer“...

„i) Verwendung von Stoffwechselläufigen mit schwerer Einschränkung der Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum.“

Von einer schweren Belastung geht man bei Verfahren aus, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste oder lang anhaltende mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste verursachen sowie Verfahren, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine schwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere verursachen (Richtlinie 2010/63/EU, Anhang VIII, Klassifizierung des Schweregrads der Verfahren) (Siehe hierzu *Wollenteit/Bruhn*, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben, erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V., April 2017, S. 25 ff; *dies.*, Konventionelle Schweinehaltung und Tierschutzgesetz, NuR 2018, 160 ff.).

Zusammenfassend kann es demnach als wissenschaftlich erwiesen angesehen werden, dass die Kastenstandhaltung bei Sauen zu erheblichen Leiden und Schmerzen bei den Tieren führt (siehe hierzu ausführlich *Maisack*, Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen, NuR 2017, 456, 461:

„Es besteht kein vernünftiger Zweifel, dass bei einer Unterdrückung so vieler Grundbedürfnisse die Sauen in den Kastenständen erheblich leiden.“).

Nach Auffassung des Anzeigenerstatters verstößt hier aufgrund der Zurückdrängung nahezu aller Grundbedürfnisse der betroffenen Sauen die Vorschrift des § 24 Abs. 4 TierSchNutztV unabhängig von ihrer Beachtung, die hier nicht gegeben ist, nicht nur gegen § 2 TierSchG und damit gegen höherrangiges (einfaches) Recht, sondern auch gegen die Verfassung, namentlich gegen Art. 20 a GG und ist daher nichtig (*Felde*, NVwZ 2017, 368). Es kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass der Verordnungsgeber nicht ermächtigt ist, die Strafbarkeit nach § 17 TierSchG verordnungsrechtlich einzuschränken (siehe *Wollenteit*, Ist die konventionelle Pelztierhaltung strafbar?, RdL 2002, 172, 173, m.w.N.). Doch selbst wenn man § 24 Abs. 4 TierSchNutztV noch als taugliche Rechtsgrundlage ansehen wollte, wozu kein Anlass besteht, ist insbesondere im vorliegenden Fall von einem Verstoß gegen § 17 Nr. 2b TierSchG auszugehen, da selbst die Mindest-



vorgaben der bundesrechtswidrigen Vorschriften der TierSchNutzV zur Kastenstandhaltung eklatant unterlaufen wurden.

Die Strafbarkeit kann auch nicht unter Rekurs auf angebliche Übergangsfristen bei der Umstellung der Kastenstände verneint werden. Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die von Schweinezüchtern - erneut - geforderten Übergangsfristen bereits vor 25 Jahren abgelaufen seien (BVerwG NVwZ 2017, 404, 409). Die Verpflichtung der Schweinehalter, beim Betreiben von Kastenständen diese so auszugestalten, dass die Sauen darin jederzeit in Seitenlage mit ausgetreckten Gliedmaßen liegen können, besteht schon seit 1988 (!). Die damals implementierte Übergangsfrist ist 1991, d.h. seit mehr als 25 Jahren, abgelaufen (*Maisack*, Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen, NuR 2017, 456, 462).

Auch die übrigen Strafbarkeitsvoraussetzungen sind gegeben. Vor allem ist hier der Vorsatz zu bejahen. In den einschlägigen Halterkreisen ist das Urteil des OVG Magdeburg intensiv verbreitet und diskutiert worden. Schweinehaltern ist spätestens seit der abschließenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sehr bewusst, dass sie in Ansehung der längst abgelaufenen Übergangsfristen die Vorgaben von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV einzuhalten haben. Wer in Kenntnis dieser Verpflichtung weiter Sauen unter Inkaufnahme erheblichen Leidens hält, handelt vorsätzlich.

Auch Rechtfertigung und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Das würde selbst dann gelten, wenn sich der Halter an die Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung gehalten hätte. Die Zulassung einer Haltungsform durch Rechtsverordnung kann eine quäleryische Haltung nicht rechtfertigen (*Erbs/Kohlhaas/Metzger*, 224. EL März 2019, TierSchG § 17 Rn. 36).

Es wird darum gebeten, zeitnah die Ermittlungen aufzunehmen und uns den Eingang der vorliegenden Strafanzeige kurzfristig schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich Wollenteit

**Anlagen:**

1 DVD mit Fotos